

RS OGH 1994/3/14 10Bkd7/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.1994

Norm

DSt 1990 §1 Abs1 C4

Rechtssatz

Die anwaltlichen Standesbehörden (OGH, Disziplinarrat, zuletzt auch Oberste Berufungskommission und Disziplinarkommission) haben wiederholt ausgesprochen, daß die Vermittlung wucherischer Geldgeschäfte und die Mitwirkung bei wucherischen Abmachungen sowie das Vereinbaren wucherischer Bedingungen bei Gewährung eines Darlehens eine schwere Beeinträchtigung des Standesanhens bildet und daß es den Anwalt auch nicht entschuldigt, wenn sich der Dritte (Klient) mit den drückenden Kreditbedingungen einverstanden erklärt.

Entscheidungstexte

- 10 Bkd 7/92
Entscheidungstext OGH 14.03.1994 10 Bkd 7/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0055236

Dokumentnummer

JJR_19940314_OGH0002_010BKD00007_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at